

Maklermandat / Vollmacht und Auftrag für die Verwaltung des Versicherungsportefeuilles

Zwischen

nachstehend „Mandant“ genannt

und der

BSC Broker Service Center GmbH
Picardiestrasse 3, 5040 Schöftland

nachstehend „BSC“ genannt

in Zusammenarbeit mit dem Broker

benz&partner

Konstanzerstrasse 68, 9512 Rossrüti

nachstehend „Broker“ genannt



Der Mandant erteilt dem Broker die Vollmacht und den Auftrag, die bestehenden Versicherungspolicen über die BSC zu verwalten. Die Vereinbarung zur Verwaltung des Versicherungsportefeuilles umfasst im Weiteren folgende Dienstleistungen:

- Betreuung von bestehenden Versicherungsverträgen
- Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles
- Laufende Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt
- Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften
- Übernahme von Erneuerungen und Neuabschlüssen

Der Mandant bleibt Versicherungsnehmer und Prämienschuldner. Er unterzeichnet Versicherungsanträge selbst und nimmt Schadenzahlungen direkt entgegen. Der Mandant beauftragt die Gesellschaften, sämtliche Verträge und Bestände auf die BSC zu übertragen. Der Broker vertritt den Mandanten in allen übrigen Belangen gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Folgende Akten sind von den Gesellschaften zur Verarbeitung an die BSC zu senden:

- Policen, Nachträge, Vertragsänderungen, Prämienrechnungen, Mahnungen, Kopie der übrigen Korrespondenz
- Offerten für die Mandanten sowie die übrige Korrespondenz

Der Mandant wünscht ausdrücklich von den Aussendiensten der Gesellschaften nicht mehr besucht zu werden. Der Broker kann im Namen des Mandanten Verhandlungen führen sowie alle erforderlichen Abklärungen und Vorkehrungen zur Risiko-Analyse und optimalen Vertragsgestaltung treffen.

Allfällige Veränderungen der Tatbestände, welche auf die Versicherungsdeckung Einfluss haben, sind vom Mandanten umgehend an den Broker zu melden, damit die Versicherungsdeckung neu überprüft und angepasst werden kann (z.B. Tätigkeitsänderung oder Dienstleistungserweiterungen bei Firmen, etc.). Wird der Broker nicht über die eingetretenen Veränderungen informiert, ist dieser bei Versicherungsschäden für die fehlende Deckung nicht haftbar. Die Haftung der BSC wird gemäss AGB Art. 3 ausgeschlossen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle drei Parteien auf unbestimmte Zeit in Kraft und gilt bis auf deren Widerruf. Die unterzeichneten Parteien bestätigen, mit den Regelungen dieses Maklermandates einverstanden zu sein. Der Mandant bestätigt im Weiteren mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Brokers (AGB) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben (VAG Art. 45) und über die Entschädigungsmodalitäten (AGB Art. 5) informiert worden zu sein.

Dieses Maklermandat hat ab dem Datum der Unterzeichnung volle Gültigkeit und kann **jederzeit aufgelöst** werden.

Ort und Datum

Unterschrift Mandant

Ort und Datum

Unterschrift Broker

Ort und Datum

Unterschrift BSC Broker Service Center GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die benz&partner – nachfolgend Broker genannt - ist eine Einzelirma mit Sitz in 9512 Rossrüti. Der Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Broker im Versicherungsbereich. Ein Auftrag, für Mandanten der benz&partner wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

2. Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 VAG)

- Der Berater weist sich gegenüber dem Mandanten aus. Dazu übergibt er dem Mandanten eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab
- Der Berater klärt den Mandanten darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt
- Der Berater übergibt dem Mandanten vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungs Bedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen zum entsprechenden Antrag
- Die Broker bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften Vertragsbeziehungen zu pflegen:

AIG	Allianz	Atupri
AXA Art	AXA Winterthur	Basler
CAP	Concordia	Convitus Sammelstiftung
CSS Versicherungen	DAS	Dextra
Elips Life	Emmental Versicherungen	Europäische Reiseversicherung
Gastro Social	Gemini Sammelstiftung	Generali Versicherungen
Groupe Mutuel	GVB Privatversicherungen AG	Helsana Versicherungen AG
Helvetia	Hotela	Innova
LiechtensteinLife	Mannheimer Versicherung AG	META Sammelstiftung
Die Mobiliar / Mobilife	Nationale Suisse	Nest Sammelstiftung
Orion Rechtsschutz	PAX	Profond Sammelstiftung
Prosperita Sammelstiftung	Protekta	PK Alvosio
PKG Sammelstiftung	PK ASGA	PK Noventus
PK Profaro	PK SHP	Pensionskasse PRO
RMS Risk Management Services	Sanitas	Skandia
Smile Direct Versicherungen	SSO Stiftung	Solida
Stiftung Abendrot	SWICA Gesundheitsorganisation	SwissLife
Sympany	UWP Sammelstiftung	Vaudoise
Visana Services AG	Zürich	

Die benz&partner ist den genannten Versicherungsgesellschaften weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt die benz&partner als ungebundener Versicherungsvermittler.

3. Haftung

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die benz&partner dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässiger Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die benz&partner nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die benz&partner nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach bekannt werden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem Broker (z.B. durch Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber dem Broker.

Dort wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der benz&partner haftet, hat die benz&partner eine Berufshaftpflicht bei der Zürichversicherung bei der die Vermögensversicherung abgeschlossen wurde über eine Summe von 2 Millionen Schweizer Franken abgeschlossen (gem. Art. 45 VAG). Haftungsansprüche sind zu richten an:

Martin Benz / benz&partner / Konstanzerstrasse 68 9512 Rossrüti / 071 911 11 17

Die BSC Broker Service Center GmbH (BSC) erbringt Dienstleistungen für die benz&partner. Diese umfasst das Produktemarketing, erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Das Riskmanagement und die Betreuung der Mandanten obliegt alleine der benz&partner. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet alleine die benz&partner. Die BSC haftet gegenüber dem Mandanten nicht. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

4. Datenschutz / Geheimhaltung (gem. Art. 45 VAG)

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der benz&partner anvertraut werden, verwendet die benz&partner ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen sowie zur Erstellung von Berichten, Analysen und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die

Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mandant, der Versicherungsgesellschaft, dem BSC und der benz&partner notwendig ist und es die gesetzlichen Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die BSC, die benz&partner und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der BSC und der benz&partner unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Mandanten werden solange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist. Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten werden in Papierform und elektronisch aufbewahrt.

5. Entschädigung

Honorar

Der Mandant schuldet der benz&partner für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Individuell vereinbartem Honorar
- b. Preisliste der benz&partner
- c. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 250.- exkl. MWST soweit nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- d. Ohne Abrechnung, das heisst, die benz&partner vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht des Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und der benz&partner betreffen die BSC Broker Service Center GmbH nicht. Ausgenommen davon sind durch die BSC Broker Service Center GmbH schriftlich bestätigte Änderungen.

Entschädigung Dritter

Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die benz&partner im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die benz&partner solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die benz&partner diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5d. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften bekommen. Dies zur Information und Transparenz.

6. Dienstleistungen

Die benz&partner betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefolles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall. Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

7. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die benz&partner an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die benz&partner verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die benz&partner die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die benz&partner die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben.

9. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies seinem Broker umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der benz&partner umgehend mitzuteilen. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet die benz&partner nicht.

10. Copyright

Die vom benz&partner abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/(benz&partner)) an seinem geistigen Eigentum schützt.

11. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und vom Mandanten und Broker unterzeichnet sind.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand Die benz&partner behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und dem Broker gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der benz&partner.

Entschädigungen Dritter

Branche Satz in % der Nettoprämie

Sachversicherungen	7.5 bis 15%
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%
Rechtsschutzversicherungen	15%
Motorfahrzeugversicherungen	
Haftpflicht	4 bis 10%
Teilkasko	7 bis 15%
Kollisionskasko	7 bis 12%
Unfall	7 bis 15%
Unfallversicherung	3 bis 7%
Unfall-Zusatzversicherung	15 bis 17%
Krankentaggeldversicherung	7 bis 10%
Kollektivlebensversicherung	0.5 bis 1.8%

Ort und Datum

Unterschrift Mandant

Ort und Datum

Unterschrift Broker
